



Bundesnetzagentur

Verbraucher-Kennzahlen

Monitoringbericht 2020



Die Energiewende und die Klimaschutzziele bestimmen weiterhin die Entwicklungsdynamik der Strom- und Gasmärkte in Deutschland. Dies wird im Monitoringbericht der Bundesnetzagentur und des Bundeskartellamtes dokumentiert und ausgewertet. Verbraucherinformation, Markttransparenz und Analyse der Wettbewerbsentwicklung sind die Ziele des Monitorings.

In dieser Broschüre werden die Verbraucher-Kennzahlen des Berichtes zusammengestellt. Sie betreffen die Energie-Erzeugung und in der Strom- und Gasversorgung die Preise und Netzentgelte, den Lieferantenwechsel, aufgetretene Versorgungsstörungen und Sperrungen von Haushaltskunden.

Nur gut informierte Verbraucher können wählen und Geld sparen, indem sie beispielsweise ihren Vertrag oder Lieferanten wechseln.

Inhalt

STROM

Bestand und Entwicklung der Stromerzeugung	4
Entwicklung Erneuerbare Energien	6
Entwicklung der Zahlungen nach dem EEG	8
Versorgungsstörungen	12
Preisniveau für Haushaltskunden	14
Netzentgelte für Haushaltskunden	16
Vertragsstruktur und Lieferantenwechsel von Haushaltskunden	22
Sperrungen von Haushaltskunden	26
Elektromobilität / Ladesäulen und steuerbare Verbrauchseinrichtungen	28

GAS

Entwicklung der Im- und Exporte	32
Versorgungsstörungen	36
Preisniveau für Haushaltskunden	38
Netzentgelte für Haushaltskunden	40
Vertragsstruktur und Lieferantenwechsel von Haushaltskunden	44
Sperrungen von Haushaltskunden	48

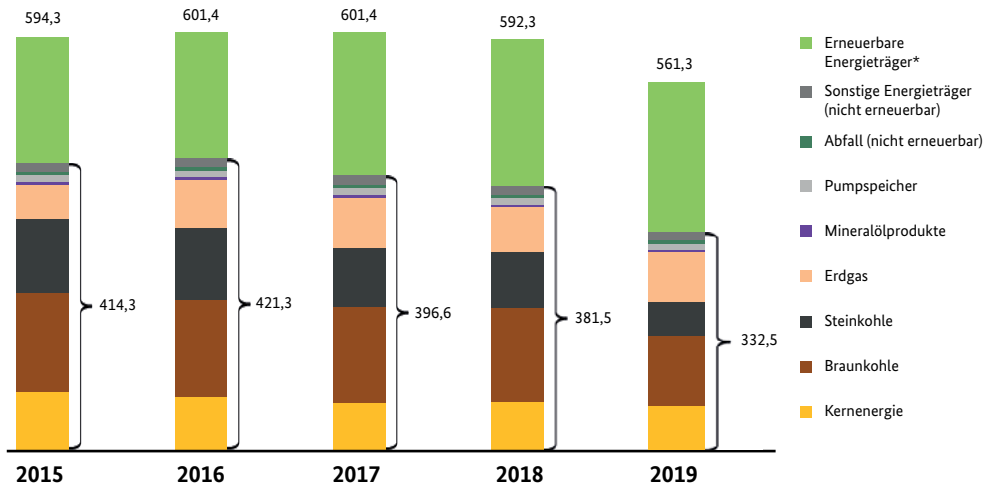
Bestand und Entwicklung der Stromerzeugung

Mit der Reduzierung der Kohleverstromung wird eine Entwicklung beschleunigt, die ansatzweise schon in den vergangenen Jahren zu beobachten war. Im Jahr 2019 reduzierte sich die Erzeugung in Kohlekraftwerken gegenüber dem Jahr 2018 um 27 Prozent. Erdgaskraftwerke erzeugten erstmals mehr Strom als Steinkohleanlagen. Die konventionelle Erzeugung insgesamt ging um 13 Prozent zurück. Neue Erzeugungskapazitäten im konventionellen Bereich sind vor allem durch den Zubau von flexiblen Erdgaskraftwerken entstanden.

Die Stromerzeugung auf Basis erneuerbarer Energieträger ist in 2019 wieder etwas stärker gestiegen als im vergleichsweise schwachen Jahr 2018, dabei stieg der Anteil von Strom aus Erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch auf 42 Prozent. Bei der installierten Erzeugungsleistung war der Zubau bei den erneuerbaren Energieträgern in 2019 mit dem Vorjahr vergleichbar. Die Veränderung der Erzeugungslandschaft erfordert weiteren Netzausbau, vor allem um den im Norden erzeugten Strom in den Süden Deutschlands zu transportieren. Zur Sicherstellung der Stromversorgung in Deutschland überprüft die Bundesnetzagentur vor der Stilllegung von Kraftwerken, welche Kraftwerke stillgelegt werden dürfen oder weiterhin das Stromnetz stabilisieren müssen.



Entwicklung der Nettostromerzeugung in TWh



*vorläufige Zahlen

Entwicklung der Zahlungen nach dem EEG

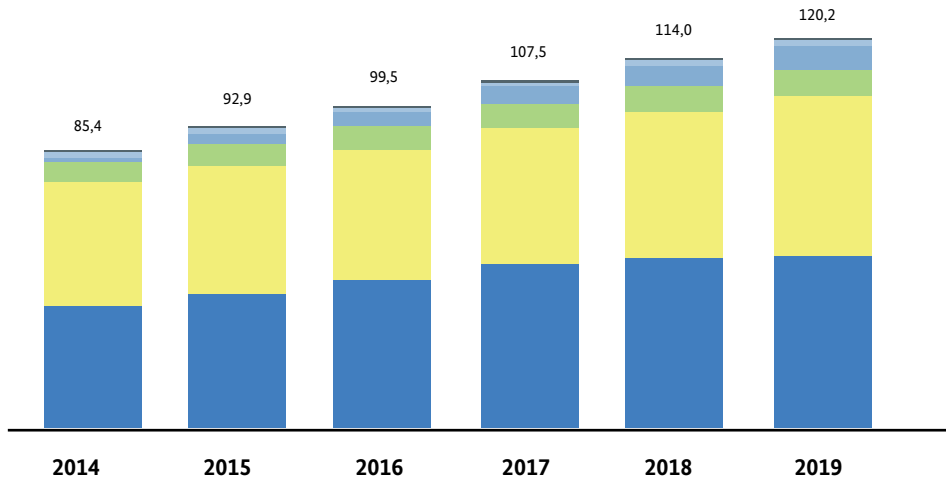
Durch die EEG-Umlage wird die Ökostrom-Förderung für die Betreiber von Solar-, Windkraft-, Wasserkraft- oder Biogas- und Biomasseanlagen finanziert. Alle Stromkunden müssen sie bezahlen, für bestimmte Industriebranchen und Gewerbe gibt es Rabatte. Die vier Übertragungsnetzbetreiber legen die Umlagen-Höhe jeweils zum 15. Oktober für das Folgejahr anhand einer Prognose der Einnahmen und Ausgaben fest.

Für die Berechnung der Umlage spielt die Höhe der Zahlungen an Anlagenbetreiber Erneuerbarer Energien die entscheidende Rolle. Die Übertragungsnetzbetreiber verkaufen den gesamten erneuerbaren Strom an der Strombörse, der einen Anspruch auf eine feste Einspeisevergütung hat (ca. 19 Prozent) und hauptsächlich von kleineren Anlagen und Bestandsanlagen erzeugt wird. Der überwiegende Anteil des Erneuerbaren Stroms (81 Prozent) wird von den Anlagenbetreibern direkt oder über ein Direktvermarktungsunternehmen am Markt, wie z.B. die Strombörse, verkauft. In beiden Fällen, sind die Einnahmen aus den Markterlösen nicht ausreichend um die ausbezahlten Förderzahlungen bzw. den Zahlungsanspruch zu decken.

Dieser Differenzbetrag wird durch die EEG-Umlage auf alle Stromverbraucher umgelegt.

Entwicklung der installierten Leistung der Anlagen mit Zahlungsanspruch nach dem EEG bis 2019

in GW



■ Windenergie an Land
■ Windenergie auf See

■ Solare Strahlungsenergie
■ Wasserkraft

■ Deponie-, Klär- und Grubengas
■ Biomasse

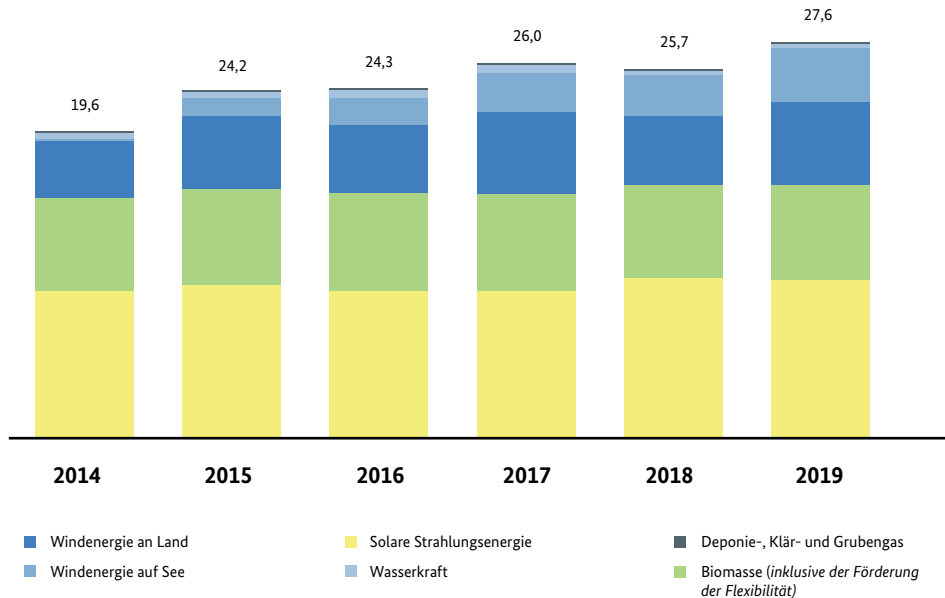
Entwicklung Erneuerbare Energien

Ein wesentlicher Eckpfeiler der Energiewende ist ein kontinuierlicher Ausbau von erneuerbaren Energien. Hierfür wurden ambitionierte jährliche Ausbaupfade für die erneuerbaren Technologien Wind an Land, Wind auf See, Solar und Biomasse gesetzlich im EEG verankert.

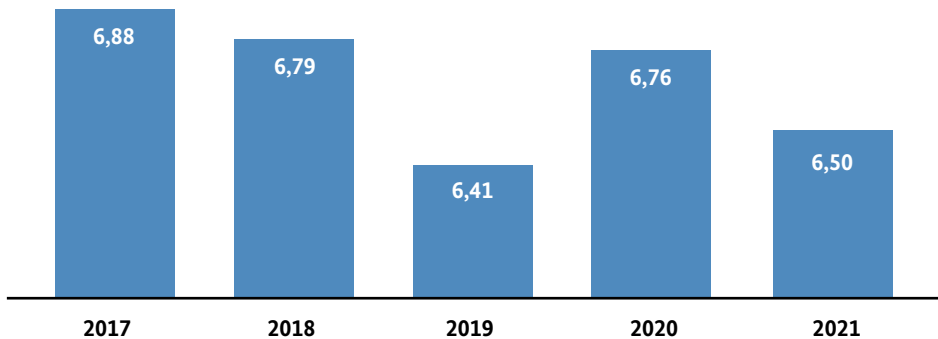
Betreiber von neu-installierten Erneuerbaren-Energien-Anlagen bis zu einer Leistungsgröße von 100 kW (also von Anlagen, wie sie typischerweise auf Hausdächern errichtet werden) können nach wie vor eine gesetzlich festgelegte Einspeisevergütung erhalten, d.h. für den produzierten Strom Zahlungen nach dem EEG erhalten, ohne sich um die Vermarktung des Stroms kümmern zu müssen. Alle anderen Betreiber mit Anlagen größer als 100 kW müssen den von der Anlage produzierten Strom selbst oder über einen Dienstleister vermarkten. Sie tragen dafür auch die Bilanzierungsverantwortung.

Der überwiegende Teil (81 Prozent) des 2019 in Deutschland produzierten EE-Stroms wurde entweder vom Betreiber oder einem Dienstleister direkt vermarktet.

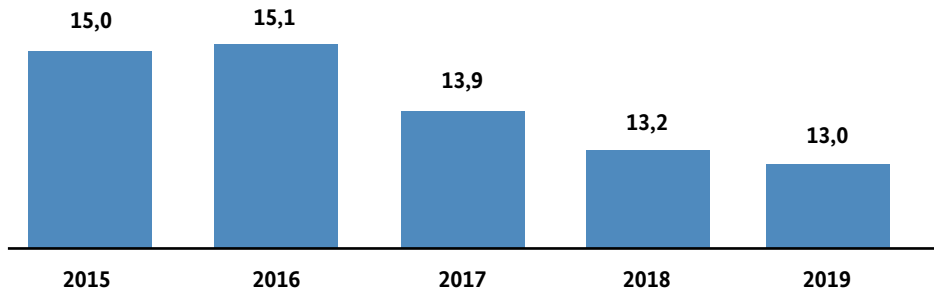
Entwicklung der Zahlungen nach dem EEG nach Energieträger in Mrd. Euro



Entwicklung der EEG-Umlage in ct/kWh



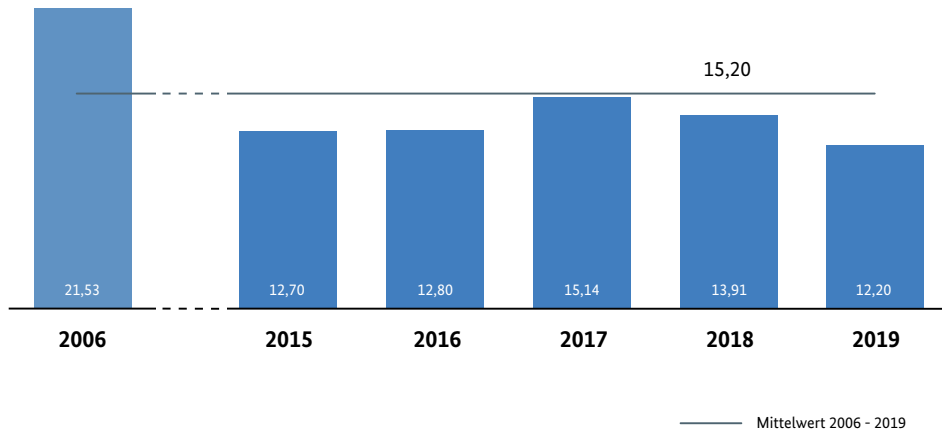
Entwicklung der durchschnittlichen Zahlungen nach dem EEG in ct/kWh



Versorgungsstörungen Strom

Der System Average Interruption Duration Index – SAIDI_{EnWG} bezeichnet die durchschnittliche Dauer der Versorgungsunterbrechung für Nieder- und Mittelspannung je Kunde im jeweiligen Jahr. Dieser wird aus den Berichten der Netzbetreiber über die in ihrem Netzgebiet aufgetretenen Versorgungsunterbrechungen ermittelt. Für 2019 beträgt der SAIDI_{EnWG} 12,20 Minuten.

Versorgungsstörungen Strom nach § 52 EnWG in Minuten

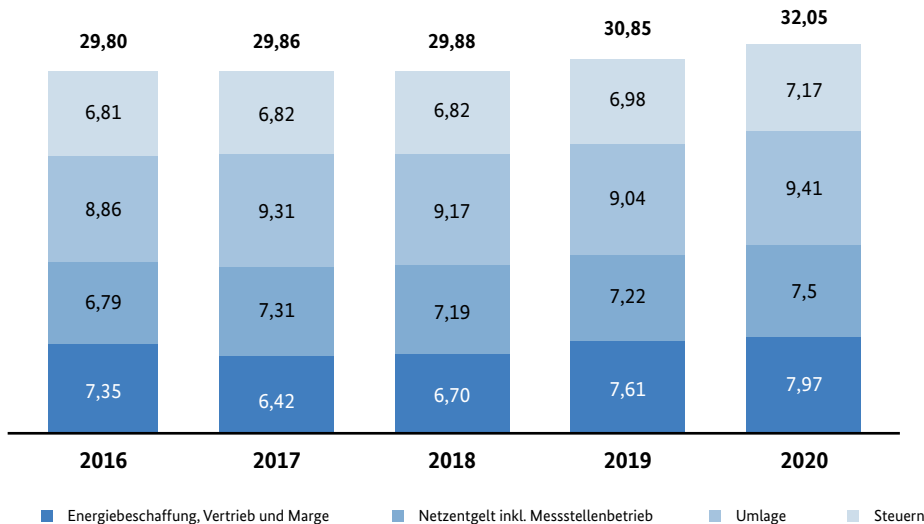


Preisniveau Strom für Haushaltskunden

Der Strompreis, den Kunden bei ihrem Lieferanten bezahlen, setzt sich aus mehreren Preisbestandteilen zusammen: Neben der Strombeschaffung, dem Vertrieb und Gewinn, sind es vor allem das Netzentgelt, die Konzessionsabgabe, diverse Umlagen und Steuern. In der Regel gibt es einen monatlichen, verbrauchsunabhängigen Grundpreis und einen Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde. Verbraucher mit einem niedrigeren Verbrauch profitieren eher von einem Vertrag mit einem geringen Grundpreis, Verbraucher mit einem erhöhten Verbrauch eher von einem geringen Arbeitspreis.

In Deutschland gibt es keine Strompreisregulierung.

Über alle Vertragskategorien mengengewichteter Elektrizitätspreis für Haushaltskunden für das Abnahmeband ab einschließlich 2.500 bis 5.000 kWh im Jahr jeweils zum 1. April
in ct/kWh



Netzentgelte Strom für Haushaltskunden

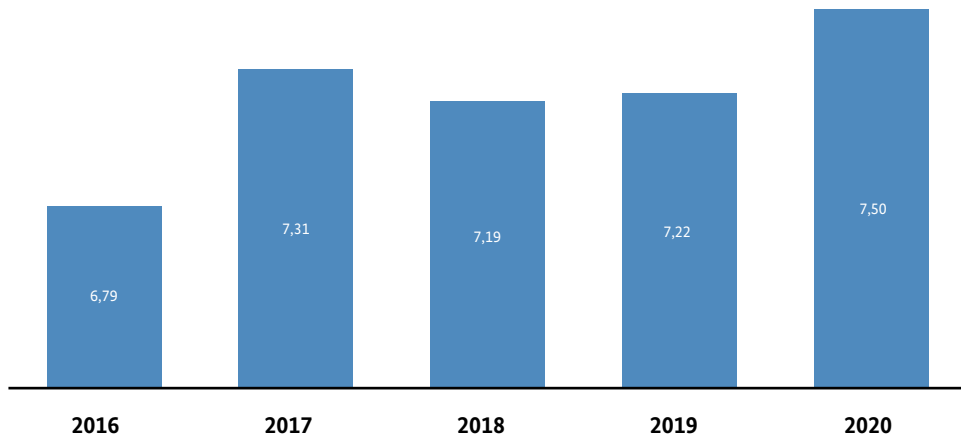
Netzentgelte sind ein Bestandteil des Elektrizitätspreises. Sie müssen sowohl von Haushaltskunden als auch Industrie- und Gewerbekunden gezahlt werden. Über die Netzentgelte werden die Kosten für das Stromnetz (z.B. Ausbau und Maßnahmen zur Systemsicherheit) auf den Letztverbraucher gewälzt.

Für Haushaltskunden mit einem Stromverbrauch zwischen 2.500 und 5.000 kWh pro Jahr beträgt der Anteil der Netzentgelte für das Jahr 2020 rund 22 Prozent. Nach einer leichten Steigerung in 2019 sind die Netzentgelte für Haushaltskunden in 2020 erneut von 7,22 ct/kWh auf 7,50 ct/kWh gestiegen.

Die Höhe der Netzentgelte ist je nach Netzbetreiber und Region unterschiedlich. Die Ursachen dafür sind vielschichtig und hängen u.a. von folgenden Faktoren ab:

- Auslastung der Netze: Diese wurden bspw. in den neuen Bundesländern zu groß dimensioniert und sind deshalb teilweise nicht genügend ausgelastet.
- Besiedlungsdichte: In dünn besiedelten Gebieten werden die Netzkosten auf wenige Netznutzer verteilt.
- Unterschiedlich hohe Kosten für Einspeisemanagementmaßnahmen.
- Alter der Netze: Ältere Netze mit geringen Restwerten führen zu geringeren Netzkosten als neue Netze.
- Qualität der Netze: Diese hat über das Q-Element einen direkten Einfluss auf die Erlösobergrenze.

Entwicklung der mengengewichteten Nettonetzentgelte (inkl. Messstellenbetrieb) für Haushaltskunden in ct/kWh

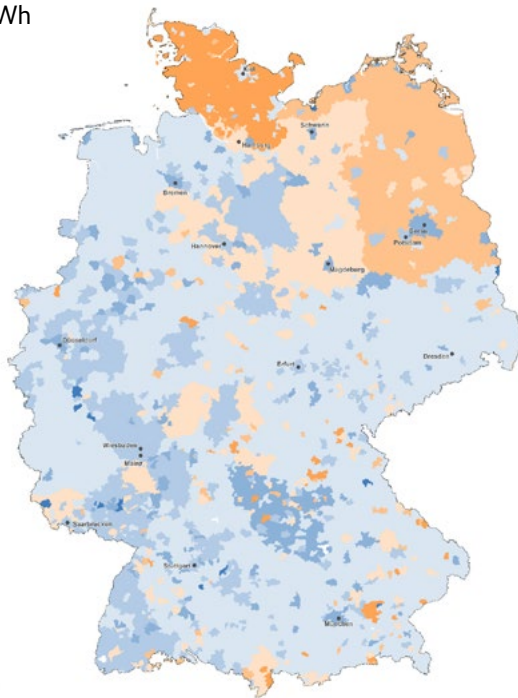


■ Haushaltskunde 2.500 - 5.000 kWh/a
(vor 2016 Abnahmefall 3.500 kWh/a, mengengewichtet)

Nettonetzentgelte für Haushaltskunden in Deutschland für das Jahr 2020 in ct/kWh

Bundesland	Mengen- gewichteter Mittelwert*	Minimum	Maximum	Anzahl berücksichtigter Verteilernetze
Schleswig-Holstein	9,63	5,39	11,38	44
Brandenburg	8,45	4,79	14,20	36
Hamburg	8,17	4,34	11,38	11
Mecklenburg-Vorpommern	8,13	4,97	9,48	22
Sachsen-Anhalt	7,52	5,01	10,39	34
Saarland	7,39	4,88	15,78	20
Thüringen	7,27	5,55	8,84	38
Niedersachsen	7,17	5,01	11,34	77
Sachsen	7,16	5,19	9,34	42
Baden-Württemberg**	7,01	3,94	11,07	132
Bayern	6,97	4,13	11,82	242
Hessen	6,92	4,34	9,82	65
Rheinland-Pfalz	6,79	4,80	8,76	56
Nordrhein-Westfalen	6,72	4,34	16,16	118
Berlin	5,59	4,34	9,90	12
Bremen	5,56	4,34	8,66	10

Verteilung der Netzentgelte für Haushaltskunden in Deutschland für das Jahr 2020 in ct/kWh



Haushaltskunden

Abnahmefall: 3.500 kWh/Jahr

- unter 5 Cent/kWh
- 5 bis < 6 Cent/kWh
- 6 bis < 7 Cent/kWh
- 7 bis < 8 Cent/kWh
- 8 bis < 9 Cent/kWh
- 9 bis < 10 Cent/kWh
- 10 oder größer

Herausgeber: Bundesnetzagentur

Quellennachweis:

© GeoBasis-DE/ BKG 2018,

© Lutum + Tappert 2020

Daten: Monitoring der Bundesnetzagentur 2020

Stand: 25.09.2020

Vertragsstruktur und Lieferantenwechsel Strom von Haushaltskunden

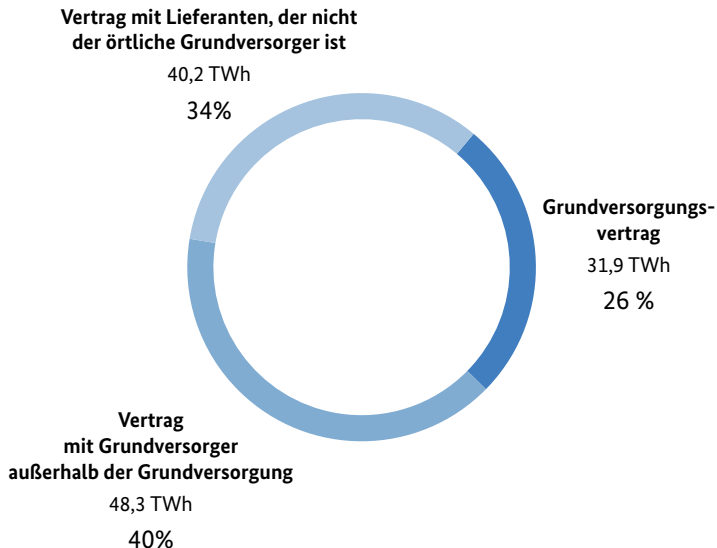
40 Prozent der Haushaltskunden werden über einen Vertrag mit dem örtlichen Grundversorger außerhalb der Grundversorgung beliefert. Rund 26 Prozent der Haushaltskunden befinden sich in der klassischen Grundversorgung. 34 Prozent der Haushaltskunden haben einen Vertrag bei einem Lieferanten, der nicht der örtliche Grundversorger ist.

Insgesamt werden 66 Prozent der Entnahmemenge aller Haushalte nach wie vor über den Grundversorger bezogen. Die Stellung der Grundversorger in ihren jeweiligen Versorgungsgebieten bleibt damit stark.

Rund 4,5 Mio. Haushaltskunden haben im Jahr 2019 ihren Stromlieferanten gewechselt. Insbesondere Haushaltskunden die von einem Umzug oder Neueinzug betroffen sind, entscheiden sich immer häufiger direkt für einen Lieferanten der nicht der örtliche Grundversorger ist, und damit für einen preisgünstigeren Stromliefervertrag.

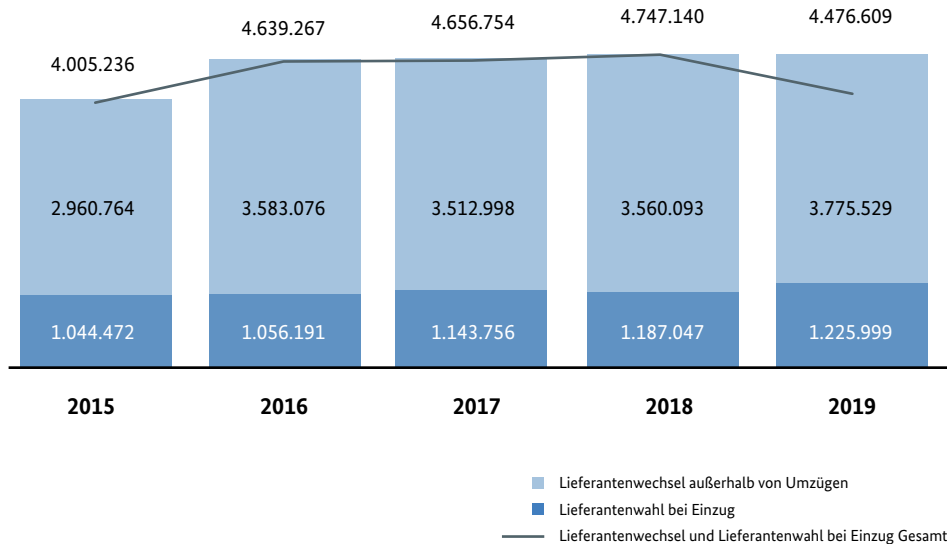
Verbrauchern wird empfohlen, sich über den Vertragsstatus (Grundversorgung, etc.) und die aktuellen Preise des derzeitigen Stromlieferanten zu informieren und diese mit denen anderer Stromlieferanten zu vergleichen. Eine Umstellung des Vertrages beim bestehenden Lieferanten oder der Wechsel des Lieferanten sind in den meisten Fällen mit einer Ersparnis verbunden.

Vertragsstruktur von Haushaltskunden im Jahr 2019 in TWh und Verteilung

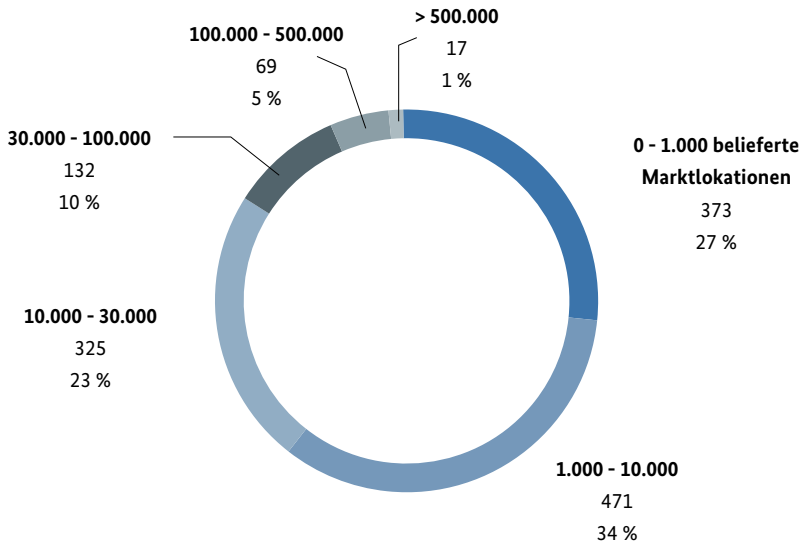


Lieferantenwechsel von Haushaltskunden

Anzahl



Anzahl bzw. Anteil der Lieferanten, die die dargestellte Anzahl von Marktlokationen im Jahr 2019 beliefern ohne Berücksichtigung von Konzernverbindungen



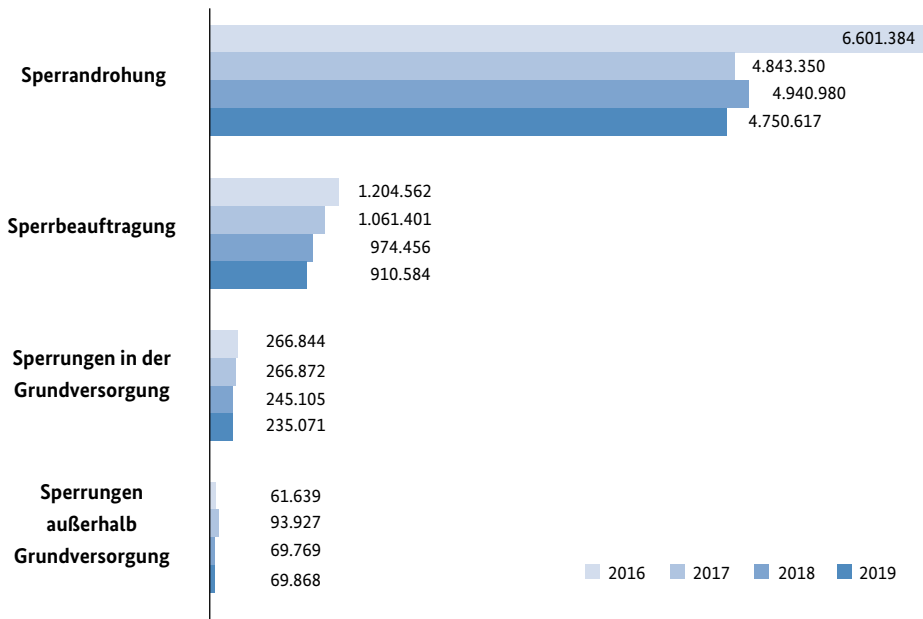
Stromsperrungen von Haushaltskunden

Zahlt ein Kunde eine fällige Forderung seines Lieferanten nicht, erhält er eine kostenpflichtige Mahnung. Zeitgleich mit der Mahnung oder im Anschluss kann eine so genannte Sperrandrohung erfolgen.

Eine Sperrung (Unterbrechung der Energieversorgung) wird frühestens vier Wochen nach der Sperrandrohung durchgeführt. Das konkrete Datum der Sperrung muss dem Kunden drei Werktage im Voraus angekündigt werden. In der Grundversorgung darf eine Stromsperre erst bei einem Zahlungsverzug von mindestens 100 Euro durchgeführt werden. Ebenso ist der Grundversorger angehalten, eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit vorzunehmen. Dem Kunden können sowohl für die Mahnungen, die Sperrung und auch die Wiederherstellung der Versorgung die Kosten vom Lieferanten in Rechnung gestellt werden. Die Höhe der Kosten ist je nach Lieferant und Netzbetreiber sehr unterschiedlich. In der Grundversorgung haben Kunden einen Anspruch auf einen Nachweis der Berechnungsgrundlage. Bei absehbaren Änderungen des Verbrauchs können Verbraucher ihre Abschlagszahlung anpassen und so hohen einmaligen Nachzahlungen vorbeugen. Durch einen Tarif- oder Lieferantenwechsel besteht zudem die Möglichkeit Energiekosten zu senken. Energiekostenberatungen werden beispielsweise von den Verbraucherzentralen angeboten.

Im Jahr 2020 wurde – bedingt durch die COVID-19-Pandemie – zwischen dem 1. April und 30. Juni ein Leistungsverweigerungsrecht (Art. 240 § 1 EGBGB) eingeführt, das sich auch auf Energielieferverträge bezog. Einige Lieferanten kündigten zudem an, auf Sperrungen verzichten zu wollen. Es ist durchaus möglich, dass die Zahl der Sperrungen im Jahr 2020 niedriger ausfallen wird.

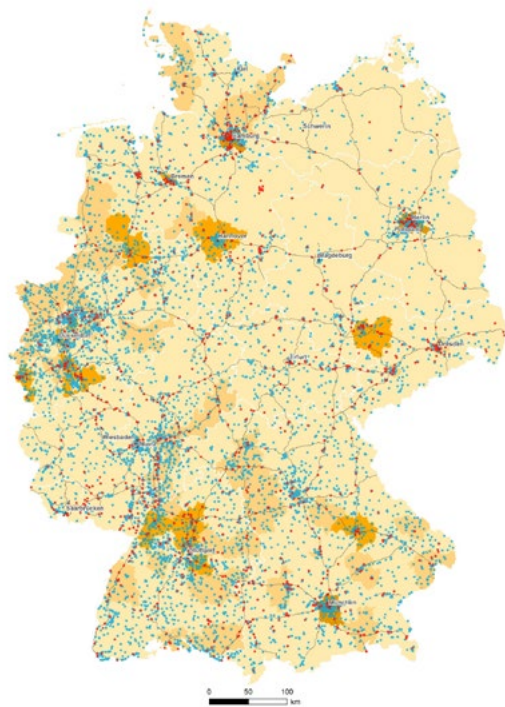
Anzahl Strom Sperrungen nach Lieferanten



Elektromobilität / Ladesäulen

Nutzer von Elektromobilen können sich über die in Deutschland verfügbaren Ladepunkte und deren Leistung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur informieren. Durch die Meldung durch die Betreiber öffentlich zugänglicher Ladepunkte und deren Veröffentlichung wird Transparenz hergestellt. Durch die Überprüfung der Ladepunkte auf die Anforderungen an die Interoperabilität wird sichergestellt, dass Nutzer von Elektromobilen an jedem Ladepunkt einen vorgeschriebenen Ladestecker vorfinden.

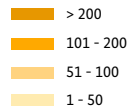
Gemeldete Ladesäulen nach Ladesäulenverordnung (LSV) in Deutschland



Zeichenerklärung

— Bundesautobahn

Ladesäulen nach Landkreis



Ladesäulen

- Schnellladepunkt
- Normalladepunkt

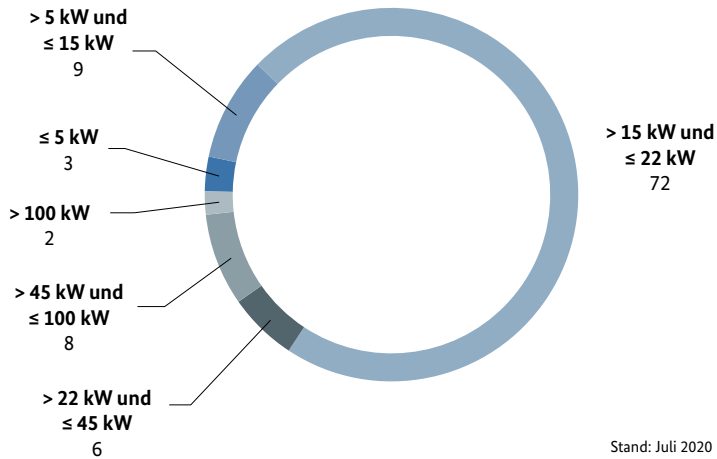
Herausgeber: Bundesnetzagentur
Quellennachweis:
© GeoBasis-DE/ BKG 2019,
Stand: 15. Juli 2020

Verteilung der gemeldeten Ladeinfrastruktur auf die Bundesländer

Bundesland	Lade- einrichtungen	Ladepunkte	davon Schnell- ladepunkte	Elektromobile* pro Ladepunkt
Baden-Württemberg	2.552	5.065	935	7
Bayern	3.580	7.153	929	6
Berlin	649	1.235	126	5
Brandenburg	327	652	114	6
Bremen	146	295	46	4
Hamburg	583	1.192	130	4
Hessen	1.114	2.143	332	7
Mecklenburg-Vorpommern	197	374	66	4
Niedersachsen	1.839	3.546	564	4
Nordrhein-Westfalen	3.057	5.992	636	6
Rheinland-Pfalz	740	1.491	377	6
Saarland	144	241	45	7
Sachsen	680	1.491	288	3
Sachsen-Anhalt	314	628	153	4
Schleswig-Holstein	717	1.418	212	5
Thüringen	404	815	184	4

* Elektromobile und Plug-in-Hybride zum Stand 1. Juli 2020

Aufteilung der Leistung an den Ladepunkten in Deutschland in Prozent



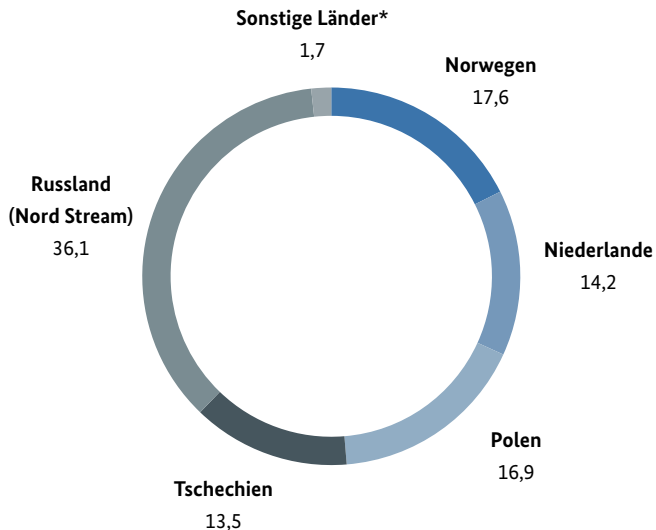
Entwicklung der Im- und Exporte von Erdgas

Gut 68 Prozent des nach Deutschland importierten Gases stammen aus Russland (inkl. GUS). Die Importe aus Russland (inkl. GUS) sanken im Vergleich zum Vorjahr um rund 0,1 Prozent, während die Importe aus den Niederlanden um 9,1 Prozent gestiegen sind.

Deutschland nimmt durch die geographische Lage die Funktion einer Gasdrehscheibe ein. Die in Deutschland ankommenden Gasimporte werden zu großen Teilen durchgeleitet, häufig nach Frankreich und in die Niederlande. Die Bedeutung der inländischen Gasförderung sinkt aufgrund der Erschöpfung der Lagerstätten von Jahr zu Jahr.

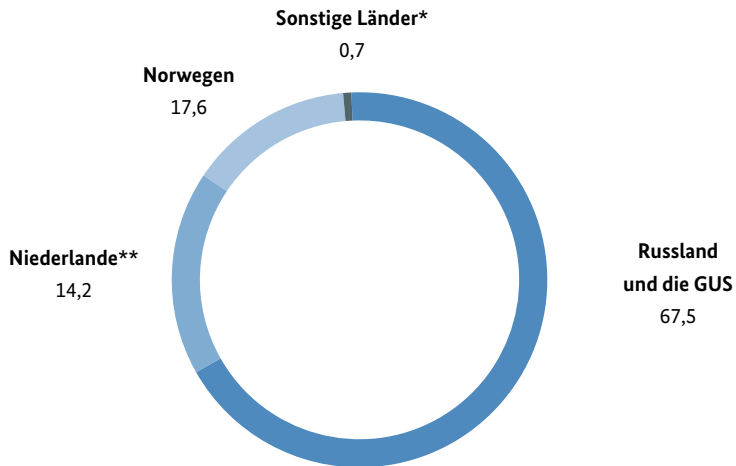


Nach Deutschland importierte Gasmengen (physikalische Lastflüsse) 2019 - Aufteilung nach Übergabeländern in Prozent



*Sonstige Länder: Belgien, Dänemark, Österreich

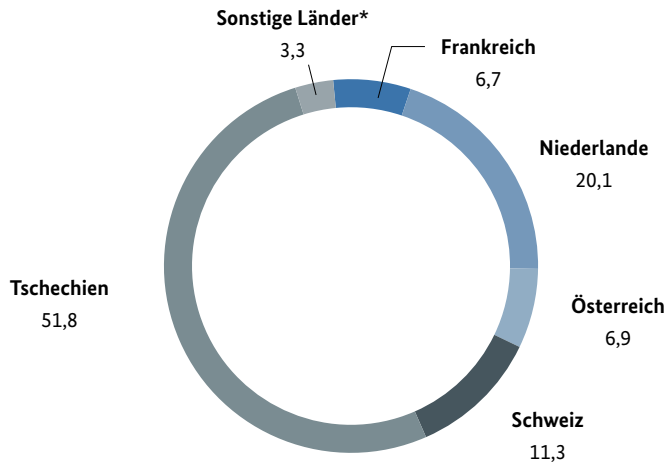
Nach Deutschland importierte Gasmengen (physikalische Lastflüsse) in 2019 - Aufteilung nach Quellenländern in Prozent



* Sonstige Länder: Belgien, Dänemark

** enthält Gas aus Großbritannien

Aus Deutschland exportierte Gasmengen (physikalische Lastflüsse) in 2019 - Aufteilung nach Übernahmeländern in Prozent

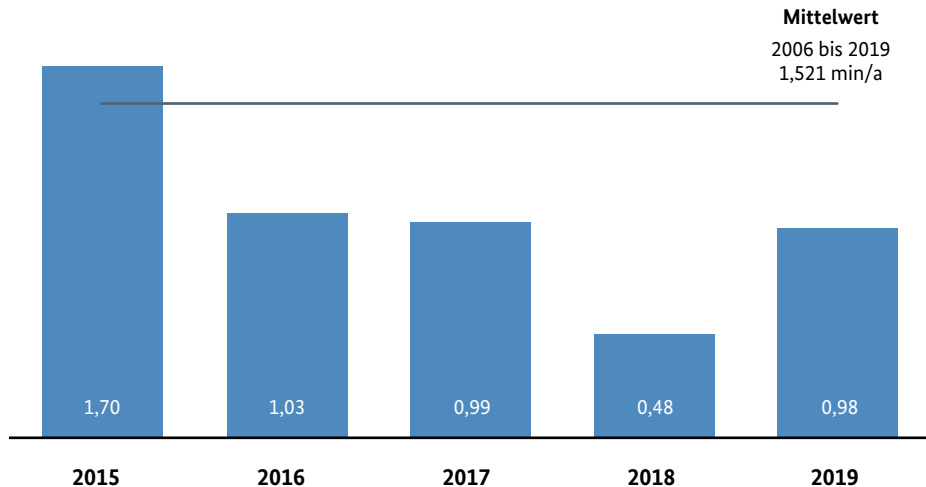


*Sonstige Länder: Belgien, Dänemark, Luxemburg, Polen

Versorgungsstörungen Gas

Die Bundesnetzagentur ermittelt jährlich den Durchschnittswert der Gas-Versorgungsunterbrechungen für alle Letztverbraucher in Deutschland (SAIDI_{EnWG}: System Average Interruption Duration Index). Der SAIDI_{EnWG} Wert für die durchschnittliche Unterbrechung von Letztverbrauchern mit Gas betrug 0,98 Minuten im Jahr 2019. Damit ist die Versorgungssicherheit mit Erdgas in Deutschland sehr hoch.

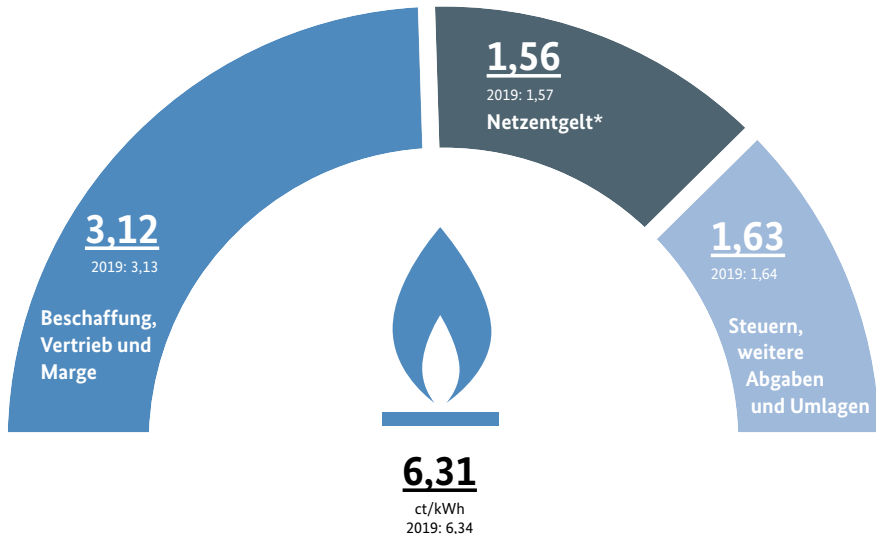
Zeitablauf des SAIDI-Wertes in min/Jahr



Preisniveau Gas für Haushaltskunden

Der mengengewichtete Gaspreis für Haushaltskunden über alle Vertragskategorien in 2020 hat sich im Vergleich zum Vorjahr kaum verändert und liegt bei 6,31 ct/kWh. Die Grundversorgung bleibt im Durchschnitt mit 6,99 ct/kWh die teuerste Belieferungsart. Bereits ein Vertragswechsel beim örtlichen Grundversorger kann eine durchschnittliche Ersparnis von rund 10 Prozent pro kWh bedeuten. Beim Wechsel des Versorgers ist eine durchschnittliche Ersparnis von rund 15 Prozent pro kWh möglich. Ein durchschnittlicher Haushaltskunde kann bei einer Vertragsumstellung bei seinem örtlichen Gaslieferanten eine durchschnittliche jährliche Ersparnis in Höhe von bis zu 190 Euro erreichen. Durch einen Wechsel des Gaslieferanten beträgt das jährliche durchschnittliche Einsparpotenzial bis zu 240 Euro.

Durchschnittlicher Haushaltskundenpreis Gas 2020 in ct/kWh



Über alle Vertragskategorien mengengewichtetes Preisniveau Gas für Haushaltskunden mit einem Verbrauch ab einschließlich 20 GJ (5.556 kWh) bis 200 GJ (55.556 kWh) im Jahr; Eurostat Band II (D2), Stand 01. April 2020;

*Netzentgelt inkl. Messung und Messstellenbetrieb

Netzentgelte Gas für Haushaltskunden

Mittels der Netzentgelte werden die Kosten für Betrieb, Unterhaltung und Ausbau der Netze auf alle Netznutzer, also auch Verbraucher umgelegt.

Die Netzentgelte stellen mit rund 25 Prozent einen wesentlichen Teil des gesamten Gaspreises dar.

Das durchschnittliche, von der Belieferungsart unabhängige Netzentgelt für einen durchschnittlichen Haushaltskunden inklusive der Entgelte für Messung und Messstellenbetrieb liegt derzeit bei rund 1,56 ct/kWh und ist im Vergleich zum Vorjahr konstant geblieben.

Nettonetzentgelte für Haushaltskunden in Deutschland für das Jahr 2020 in ct/kWh

Bundesland	Gewichteter Mittelwert*	Minimum	Maximum	Anzahl berücksichtigter Verteilernetze
Mecklenburg-Vorpommern	1,84	1,03	2,78	22
Saarland	1,78	1,03	2,35	16
Thüringen	1,61	1,05	2,16	28
Sachsen-Anhalt	1,56	1,05	2,77	29
Bremen	1,56	1,54	1,67	2
Nordrhein-Westfalen	1,54	0,74	2,85	118
Baden-Württemberg	1,50	1,01	3,24	101
Sachsen	1,49	1,10	3,65	36
Brandenburg	1,48	0,74	3,35	28
Rheinland-Pfalz	1,42	0,83	2,17	33
Hessen	1,41	0,97	1,77	44
Schleswig-Holstein	1,37	1,37	1,37	1
Bayern	1,37	0,91	1,87	39
Niedersachsen	1,35	0,92	2,60	108
Hamburg	1,27	0,65	1,90	65
Berlin	1,16	1,16	1,16	1

* Als Gewichtunggrundlage wurde die Anzahl der Zählpunkte der Netzbetreiber in den jeweiligen Netzgebieten verwendet.

Vertragsstruktur und Lieferantenwechsel Gas von Haushaltskunden

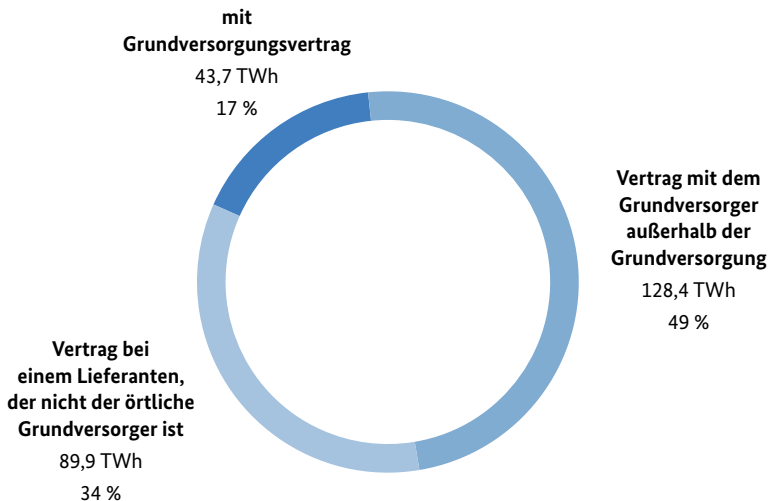
Die Hälfte der 12,4 Mio. Haushaltskunden in Deutschland hat einen Vertrag mit dem örtlichen Grundversorger abgeschlossen und wird dabei über einen Vertrag außerhalb der Grundversorgung beliefert. Rund 17 Prozent der Haushaltskunden befinden sich in der Grundversorgung. Rund ein Drittel der Haushaltskunden hat einen Gasliefervertrag bei einem Lieferanten, der nicht der örtliche Grundversorger ist.

Der Anteil der teuren Grundversorgungsverträge geht seit Jahren zurück. Der Anteil der Verträge bei einem Gaslieferanten, der nicht der örtliche Gasversorger ist, steigt stetig.

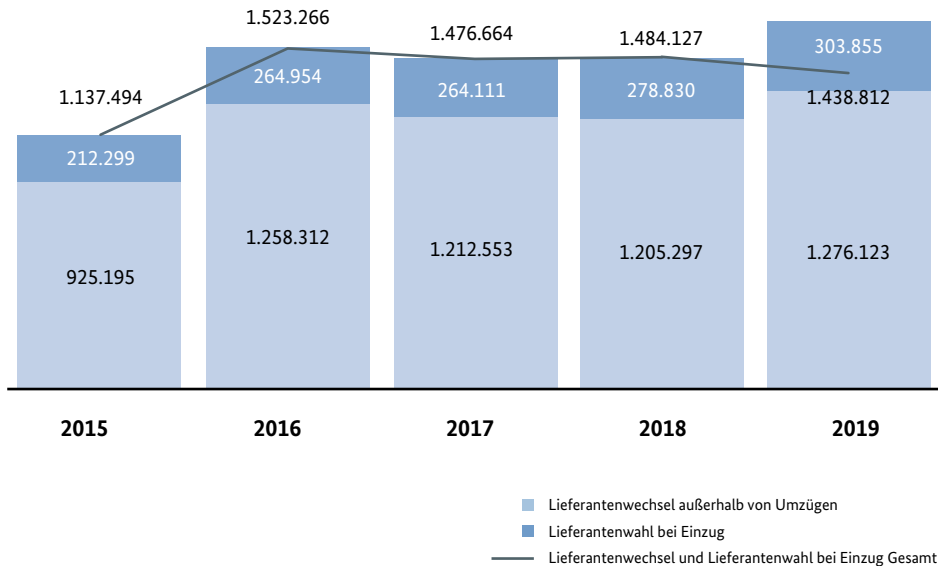
Rund 1,4 Mio. Haushaltskunden haben im Jahr 2019 ihren Gaslieferanten gewechselt. Insbesondere Haushaltskunden die von einem Umzug oder Neueinzug betroffen sind, entscheiden sich immer häufiger direkt für einen Lieferanten der nicht der örtliche Versorger ist und damit für einen preisgünstigeren Gasliefervertrag.

Verbrauchern wird empfohlen, sich über den Vertragsstatus (Grundversorgung, etc.) und die aktuellen Preise des derzeitigen Gaslieferanten zu informieren und diese mit denen anderer Gaslieferanten zu vergleichen. Eine Umstellung des Vertrages beim bestehenden Lieferanten oder der Wechsel des Lieferanten sind in den meisten Fällen mit einer Ersparnis verbunden.

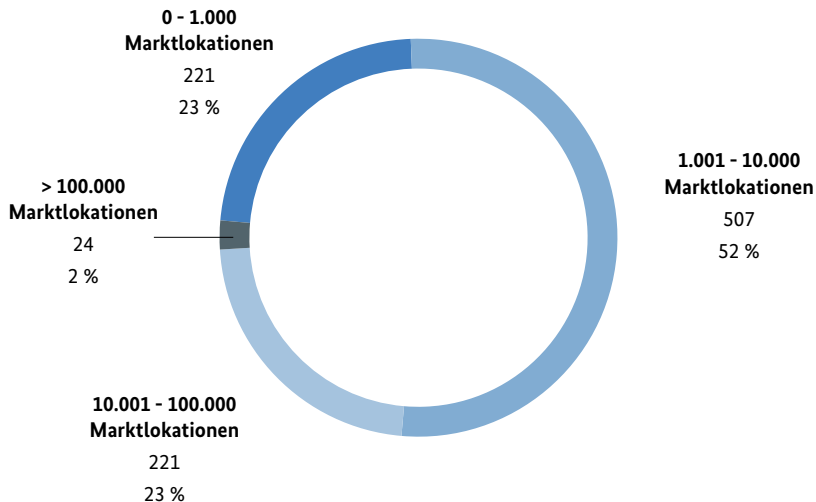
Vertragsstruktur von Haushaltskunden Menge und Verteilung



Lieferantenwechsel von Haushaltskunden



Anzahl bzw. Anteil der Lieferanten, die die dargestellte Anzahl von Marktlaktionen beliefern ohne Berücksichtigung von Konzernverbindungen



Gassperrungen von Haushaltskunden

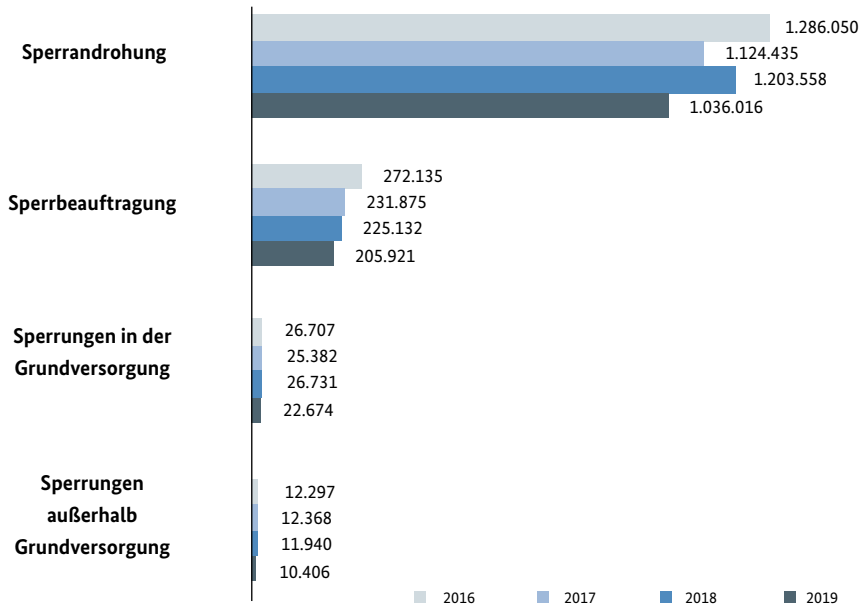
Von Gassperrungen waren im Jahr 2019 rund 31.000 Gaskunden betroffen.

Bevor der Lieferant eine Sperrung androhen kann, muss er dem säumigen Gaskunden eine kostenpflichtige Mahnung zukommen lassen. Eine Sperrung des Gasanschlusses kann frühestens vier Wochen nach einer Sperrandrohung durchgeführt werden. Das Datum der tatsächlichen Sperrung muss dem Kunden drei Werktage im Voraus angekündigt werden.

Im Gasbereich existiert anders als im Strombereich keine Untergrenze der ausstehenden Forderung, ab der eine Sperrung ausgesprochen werden darf. Gaskunden können durch Mahnung, Sperrung und auch Wiederherstellung des Anschlusses zusätzliche hohe Kosten entstehen. Diese Kosten sind je nach Gaslieferant und Netzbetreiber unterschiedlich hoch. In vielen Fällen haben Verbraucher einen Anspruch auf einen Nachweis der Berechnungsgrundlage.

Verbrauchern wird empfohlen, sich bei anbahnenden Zahlungsschwierigkeiten über den aktuellen Vertragsstatus (Grundversorgung, etc.) und die Preise des derzeitigen Gaslieferanten zu informieren und diese mit denen anderer Gaslieferanten zu vergleichen. Ein neuer, preisgünstigerer Gasvertrag kann unter Umständen dazu beitragen, künftige Zahlungsschwierigkeiten und in deren Folge eine mögliche Gassperrung zu vermeiden.

Anzahl Gas Sperrungen nach Lieferanten- und Verteilernetzbetreiberangaben



**Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen**

Tulpenfeld 4

53113 Bonn

Telefon: +49 228 14-0

Telefax: +49 228 14-8872

E-Mail: info@bnetza.de

www.bundesnetzagentur.de